

Katowice, den 13.11.2020

Aktenzeichen: BB-OS-GO.7221.22.2020

Schreiben Nr.: BB-OS-GO.KW-00 59G /20

Entscheidung

Veröffentlichende Behörde	Marschall der Woiwodschaft Schlesien
Entscheidungsnummer:	2977/OS/2020
Basierend auf:	Artikel 155 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (einheitlicher Text Dz. U. von 2020, Pos. 256 mit Änderungen) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2018 zur Änderung des Abfallgesetzes und einiger anderer Gesetze (Dz. U. von 2018, Pos. 1592 mit Änderungen), Artikel 188 Absatz 2 Punkt 1 und Absatz 2b Punkte 5 und 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 Umweltrechtsschutz (einheitlicher Text Dz. U. von 2020, Pos. 1219 mit Änderungen) sowie Artikel 41a Absatz 1, 1a und 6, Artikel 42 Absatz 2 Punkt 3 und 6, Artikel 43 Absatz 2 Punkte 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (einheitlicher Text Dz. U. von 2020, Pos. 797 mit Änderungen)

Nach Prüfung des Antrags von Frau Marta Buzińska, Vertreterin der Firma „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp.k. (NIP: 5482662072) mit Sitz in Ustroń vom 2. März 2020 zur Änderung der Entscheidung des Marshals der Woiwodschaft Schlesien Nr. 74/OS/2015 vom 16. Januar 2015, Zeichen BB-OS-GO.7221.00020.2014 (mit Änderungen), die der Firma „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp.k. die Genehmigung zur Abfallproduktion erteilte, einschließlich der Genehmigung zur Sammlung und Verarbeitung von Abfällen in der Abfallverarbeitungsanlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64

ÄNDERE ICH MIT ZUSTIMMUNG DER PARTEI

die Entscheidung des Marshals der Woiwodschaft Schlesien Nr. 74/OS/2015 vom 16. Januar 2015, Zeichen BB-OS-GO.7221.00020.2014 (mit Änderungen), die der Firma „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp.k. (NIP: 5482662072) die Genehmigung zur Abfallproduktion, einschließlich der Genehmigung zur Sammlung und Verarbeitung von Abfällen in der Abfallverarbeitungsanlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, in folgender Weise:

A. Punkt 1 der geänderten Entscheidung lautet wie folgt:

„1. Art und Parameter der Installation:

1.1. **Genehmigte Installation**

Die Abfälle entstehen durch die Tätigkeit der Firma „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp.k. mit Sitz in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, in der Abfallverarbeitungsanlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, die aus folgenden Teilen besteht:

- I. Entladungsrampe für Abfälle - bestehend aus einer Ausgleichsplattform, die für die Entladung verwendet wird, auf dem ein Gabelstapler arbeitet;
- II. Lagerbereiche für Abfälle;

III. Technologische Halle mit abgetrennten Zonen:

- *Zone der Sortierung der angenommenen Verpackungsabfälle* - in dieser Zone erfolgt die Sortierung der zur Wiederverwertung bestimmten Abfälle mit einer vorläufigen Bestimmung des erforderlichen Arbeitsumfangs und der Zuweisung zu einer bestimmten technologischen Linie. Wenn einige Abfälle aufgrund ihres Zustands nicht für die Wiederverwertung auf den von der Antragstellerin betriebenen Linien geeignet sind, werden sie selektiv gesammelt und gelagert und anschließend zur Rampe zurückgebracht und an autorisierte Abnehmer abgegeben;
- *Zone der Absaugung von Rückständen* - in dieser Zone werden die zur Wiederverwertung angenommenen Verpackungsabfälle mit einer Vakuumpumpe und einer speziellen Absaugdüse von Rückständen befreit; Es gibt zwei separate Arbeitsplätze für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle; Die abgesaugten Rückstände sind Abfälle, die je nach Art der verarbeiteten Verpackungsabfälle selektiv in Lagerbehälter (DPPL) gegeben werden; Die von Rückständen befreiten Behälter werden dem weiteren Prozess zugeführt.
- *Zone der Vorreinigung* - in dieser Zone werden die von Rückständen befreiten Verpackungsabfälle einem Vorreinigungsprozess unterzogen; Die Innenräume der Behälter werden mit Drucklösungen auf Basis von Natronlauge gereinigt; Die Reinigungslösung zirkuliert in einem geschlossenen Kreislauf von einer Wanne unter dem Rollenförderer; Nach dem Verbrauch des Reinigungsbad wird es periodisch in Lagerbehälter (DPPL) abgepumpt und zur eigenen Vorreinigungskläranlage transportiert, wo es neutralisiert und an eine externe Kläranlage weitergeleitet wird.
- *Automatische Reinigungslinie für Verpackungen* - die Linie besteht aus Förderbändern und Stationen, an denen die Innenräume der Behälter mit kaustischer Soda unter Niederdruck gereinigt werden, die Niederdruck- und Hochdruckreinigung mit heißem und/oder kaltem Wasser sowie das Spülen mit Wasser, das Entleeren und das Trocknen mit Vakuum und Druckluft sowie die abschließende Dichtigkeitsprüfung erfolgen; Die Linie arbeitet in einem geschlossenen Kreislauf mit kaskadierendem Wasserfluss; Das Reinigungsbad wird periodisch in Lagerbehälter (DPPL) abgepumpt und nach dem Transport zur eigenen Vorreinigungskläranlage neutralisiert und an eine externe Kläranlage weitergeleitet.
- *Manuelle Reinigungsstationen für Verpackungen* - die Stationen befinden sich in der Nähe der automatischen Linie, zu denen DPPL-Verpackungen geleitet werden, die keine Reinigung auf der automatischen Linie erfordern, sowie solche, die nach dem Durchlaufen der automatischen Linie die Qualitätskontrolle nicht bestanden haben, sowie andere Verpackungsarten; Alle Nachreinigungsprozesse, die eine Reihe aufeinanderfolgender Einzeloperationen umfassen, werden an einer Arbeitsstation durchgeführt und umfassen die Innenreinigung der Verpackung mit Wasser und/oder chemischen Lösungen, die Außenreinigung der Verpackung sowie deren Trocknung mit Druckluft;
- *Werkstattbereich* - ausgestattet mit Werkzeugsätzen, Ersatzteillagern, einer Lackierkabine und einer Diagnosestation zur Dichtigkeitsprüfung der Verpackungen;

IV. Lagerplatz für gewartete und handelsübliche Verpackungen neben der technologischen Halle - ein befestigter Platz mit Regenwasseraufbereitung durch einen gemeinsamen Ölabscheider für das gesamte Industriegelände;

V. Vorreinigungskläranlage (sogenannter „Neutralisator“), bestehend aus:

- Ausgleichsbehältern für Abwasser,
- Abwasser-, Schlammumpfen,
- Rohrflockungsapparatsystem mit Dosierpumpen für Chemikalien,
- Schlammverteilungsbehältern,
- Kammerpresse und Dekanterzentrifuge zur Schlammentwässerung.

Im Objekt entstehen und werden Abfälle in Form von Schlämmen (Code 19 08 14) gelagert.

1.2. Abfalllagerplätze

In dem in Punkt 1.1. beschriebenen Gebiet der Abfallverarbeitungsanlage befinden sich folgende Abfalllagerplätze:

a) Lagerzone nr 1 - Zone im abgetrennten Bereich des technologischen Gebäudes neben der Entladungsrampe mit Betonboden (ca. 78 m² Fläche und ca. 7,4 m Höhe); Die Abfälle werden hier so gelagert, dass eine Umweltverschmutzung (insbesondere des Grund- und Wassersystems) vermieden wird; Die Lagerplätze werden so gekennzeichnet, dass ein leichter Zugang zu den gelagerten Abfällen möglich ist und nur befugte Personen Zutritt zur Zone haben. In der Zone Nr. 1 werden die zur Sammlung, Verarbeitung und Erzeugung zugelassenen Abfälle gelagert..

b) Lagerzone nr 2 - Zone in der sogenannten „Lagerhalle“ - ein Bauwerk mit Skelettkonstruktion aus Stahlbetonpfeilern, isoliertem Trapezblechdach und Betonboden (ca. 181 m² Fläche und ca. 4,2 m Höhe); Das Bauwerk grenzt auf einer Seite an die gemauerte Wand des technologischen Gebäudes, eine der Seitenwände besteht aus einem Schichtblech mit Polyurethankingern; Die Abfälle werden hier so gelagert, dass eine Umweltverschmutzung (insbesondere des Grund- und Wassersystems) vermieden wird; Die Lagerplätze werden so gekennzeichnet, dass ein leichter Zugang zu den gelagerten Abfällen möglich ist und nur befugte Personen Zutritt zur Zone haben. In der Zone Nr. 2 werden die zur Sammlung und Verarbeitung zugelassenen Abfälle gelagert.

c) Lagerzone nr 3 - Zone in der Nähe der Absaugstationen in der oben genannten „Lagerhalle“ (Fläche 6 m²), vorgesehen für die Lagerung von Rückständen aus den DPPL-Lagerbehältern; Die Abfälle werden hier so gelagert, dass eine Umweltverschmutzung (insbesondere des Grund- und Wassersystems) vermieden wird; Die Lagerplätze werden so gekennzeichnet, dass ein leichter Zugang zu den gelagerten Abfällen möglich ist und nur befugte Personen Zutritt zur Zone haben. In der Zone Nr. 3 werden die zur Erzeugung zugelassenen Abfälle gelagert.

d) Lagerzone nr 4 - Zone im technologischen Gebäude, in einem stillgelegten Aufzugsschacht in einer blockierten Aufzugskabine mit einer Fläche von 20 m² aus Stahlkonstruktion mit Stahlblechwänden und -türen. Der Aufzug hat einen dichten Stahlboden. Die Abfälle werden hier so gelagert, dass eine Umweltverschmutzung (insbesondere des Grund- und Wassersystems) vermieden wird; Die Lagerplätze werden so gekennzeichnet, dass ein leichter Zugang zu den gelagerten Abfällen möglich ist und nur befugte Personen Zutritt zur Zone haben. In der Zone Nr. 4 werden die zur Erzeugung zugelassenen Abfälle gelagert..

e) Lagerzone nr 5 - Dicht geschlossener, betonierter Sumpfbehalter, der mit einer leichten Konstruktion überdacht ist. Der Behälter befindet sich im Gebäude der Vorreinigungskläranlage, dem sogenannten „Neutralisator“. Die Abfälle werden hier so gelagert, dass eine Umweltverschmutzung (insbesondere des Grund- und Wassersystems) vermieden wird; Der Lagerbereich wird so organisiert, dass ein leichter Zugang zu den

gelagerten Abfällen möglich ist und nur befugte Personen Zutritt zur Zone haben. In dem Behälter werden die zur Erzeugung zugelassenen Abfälle gelagert. "

B. Die Tabellen in Punkt 2 „Arten und Mengen der zur jährlichen Erzeugung zugelassenen Abfälle“ des geänderten Beschlusses erhalten folgende Fassung:

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Menge der für die Erzeugung zugelassenen Abfälle [Mg/Jahr]
1	2	3	4
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II - sehr giftig und giftig).	0,1
2.	15 02 02*	Sorbentien, Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter, die in anderen Gruppen nicht aufgeführt sind), Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (z.B. PCB) verunreinigt sind.	0,15
3.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten, andere als die in 16 02 09 und 16 02 12 genannten.	0,001
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Stoffe enthalten.	240

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Menge der für die Erzeugung zugelassenen Abfälle [Mg/Jahr]
1	2	3	4
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	0,8
2.	15 01 04	Metallverpackungen	0,9
3.	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die andere als die in 15 02 02 genannten.	0,1
4.	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	240
5.	19 08 14	Schlämme aus der nicht-biologischen Behandlung industrieller Abwässer, andere als die in 19 08 13 genannten.	100

6.	19 12 02	Eisenmetalle	120
7.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	120
8.	19 12 07	Holz, anderes als das in 19 12 06 genannte.	100

C. In Punkt 3 „Ort und Quellen der Abfallentstehung, Grundzusammensetzung und Eigenschaften, Ort und Art der Abfalllagerung, Abfallbewirtschaftungsmethoden" nehmen die Tabellen in Unterpunkt 3.1 „Ort und Quellen der Entstehung" des geänderten Beschlusses folgende Fassung an:

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Quelle, Entstehungsort und Charakter des Abfalls
<small>1</small>	<small>2</small>	<small>3</small>	<small>4</small>
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II - sehr giftig und giftig).	Linien und Stationen zur Abfallrückgewinnung, Lackiererei.
2.	15 02 02*	Sorbentien, Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter, die in anderen Gruppen nicht aufgeführt sind), Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (z.B. PCB) verunreinigt sind.	Linien und Stationen zur Abfallrückgewinnung, Lackierkabine sowie Instandhaltung und Sauberkeit der laufenden Betriebshallen.
3.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten, andere als die in 16 02 09 und 16 02 12 genannten.	Beleuchtung der Anlage, Instandhaltung und Sauberkeit der laufenden Betriebshallen.
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Stoffe enthalten.	Linien und Stationen zur Abfallrückgewinnung, Abflüsse von der Reinigung der Verpackungen.

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Quelle, Entstehungsort und Charakter des Abfalls
<small>1</small>	<small>2</small>	<small>3</small>	<small>4</small>
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	Verpackungen von in der Anlage verwendeten chemischen Mitteln.
2.	15 01 04	Metallverpackungen	Verpackungen von in der Anlage verwendeten Substanzen.
3.	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die andere als die in 15 02 02 genannten.	Abfälle, die während des Betriebs der Anlage sowie bei der Instandhaltung und Sauberkeit der laufenden Betriebshallen anfallen.
4.	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	Linien und Stationen zur Abfallrückgewinnung, Abflüsse von Verpackungen.

5.	19 08 14	Schlämme aus der nicht-biologischen Behandlung industrieller Abwässer, andere als die in 19 08 13 genannten.	Vorreinigung von technologischen Abwässern - entwässerte Schlämme aus der Rückgewinnungsanlage.
6.	19 12 02	Eisenmetalle	Linien und Stationen zur Abfallrückgewinnung, Abfälle aus der Verpackungsrückgewinnung, die nicht die Qualitätsnormen erfüllen.
7.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Linien und Stationen zur Abfallrückgewinnung, Abfälle aus der Verpackungsrückgewinnung, die nicht die Qualitätsnormen erfüllen.
8.	19 12 07	Holz, das nicht unter 19 12 06 aufgeführt ist	Linien und Stationen zur Abfallrückgewinnung, Abfälle aus der Verpackungsrückgewinnung, die nicht die Qualitätsnormen erfüllen.

D. Unter Punkt 3 „Ort und Herkunft von Abfällen, grundlegende Zusammensetzung und Eigenschaften, Ort und Art der Lagerung von Abfällen, Methoden der Abfallbewirtschaftung“ erhalten die Tabellen unter Punkt 3.2 „Grundlegende Zusammensetzung und Eigenschaften“ des geänderten Beschlusses folgende Fassung:

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Grundlegende chemische Zusammensetzung und Eigenschaften des Abfalls
1	2	3	4
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II - sehr giftig und giftig).	<u>Zusammensetzung</u> : Polymere, Siliziumdioxid, Eisen- und Nichteisenmetalle; <u>Eigenschaften</u> : ökotoxisch, reizend, schädlich.
2.	15 02 02*	Sorbentien, Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler, die in anderen Gruppen nicht aufgeführt sind), Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (z.B. PCB) verunreinigt sind.	<u>Zusammensetzung</u> : Natürliche und synthetische Fasern, Mineralien, Carbonate; <u>Eigenschaften</u> : ökotoxisch, entzündlich, schädlich.
3.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bestandteile	Zusammensetzung: Aluminium, Siliziumdioxid, Leuchtstoffe, Quecksilber, Argon;

		enthalten, andere als die in 16 02 09 und 16 02 12 genannten.	Eigenschaften: ökotoxisch, mutagen, schädlich.
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Stoffe enthalten.	Zusammensetzung: Wasser, erdölbasierte Substanzen, organische Substanzen; Eigenschaften: ökotoxisch, reizend, schädlich.

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Grundlegende chemische Zusammensetzung und Eigenschaften des Abfalls
1	2	3	4
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	Zusammensetzung: Polymere; Eigenschaften: verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.
2.	15 01 04	Metallverpackungen	Zusammensetzung: Eisenmetalle; Eigenschaften: verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.
3.	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die andere als die in 15 02 02 genannten.	Zusammensetzung: Natürliche und synthetische Fasern; Eigenschaften: brennbar, verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.
4.	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	Zusammensetzung: Wasser, Mineralische und organische Substanzen; Eigenschaften: verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.
5.	19 08 14	Schlämme aus der nicht-biologischen Behandlung industrieller Abwässer, andere als die in 19 08 13 genannten.	Zusammensetzung: Wasser, Mineralische und organische Substanzen; Eigenschaften: verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.
6.	19 12 02	Eisenmetalle	Zusammensetzung: Eisenmetalle; Eigenschaften: verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.
7.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Zusammensetzung: Polymere, Kautschuk, Kohlenstoff; Eigenschaften: verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.

8.	19 12 07	Holz, das nicht unter 19 12 06 aufgeführt ist	Zusammensetzung: Cellulose, Lignin, Hemicellulose; Eigenschaften: biologisch abbaubar, verursachen keine direkte Gefahr für die Umwelt.
----	----------	---	--

E. In Punkt 3 „Ort und Quellen der Abfallentstehung, grundlegende Zusammensetzung und Eigenschaften, Ort und Art der Abfalllagerung, Abfallbewirtschaftungsmethoden" nimmt die Tabelle in Unterpunkt 3.2 „Ort und Art der Abfalllagerung" der geänderten Entscheidung folgende Fassung an:

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Ort und Methode der Abfalllagerung
1	2	3	4
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II - sehr giftig und giftig).	Lagerzonen Nr. 4 - in dichten, verschlossenen, nicht brennbaren Behältern
2.	15 02 02*	Sorbentien, Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter, die in anderen Gruppen nicht aufgeführt sind), Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (z.B. PCB) verunreinigt sind.	Lagerzonen Nr. 4 - in dichten, verschlossenen, nicht brennbaren Behältern
3.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten, andere als die in 16 02 09 und 16 02 12 genannten.	Lagerzonen Nr. 4 - in dichten, verschlossenen, nicht brennbaren Behältern
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Stoffe enthalten.	Lagerzone Nr. 3 - in dichten, verschließbaren DPPL-Containern

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Ort und Methode der Abfalllagerung
1	2	3	4
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	Lagerzone Nr 4 - in Metallkörben oder lose

2.	15 01 04	Metallverpackungen	Lagerzone Nr 4 - in Metallkörben oder lose
3.	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischtexilien (z.B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die andere als die in 15 02 02 genannten.	Lagerzone Nr 4 - in dichten, verschlossenen nicht brennbaren Behältern
4.	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	Lagerzone Nr 3 - in dichten, verschlossenen DPPL-Containern
5.	19 08 14	Schlämme aus der nicht-biologischen Behandlung industrieller Abwässer, andere als die in 19 08 13 genannten.	Lagerzone Nr 5 - lose, in einem unterirdischen Tank für Schlämme und Rückstände, der mit chemikalienbeständiger Auskleidung versehen und mit einer leichten Struktur ummantelt ist
6.	19 12 02	Eisenmetalle	Lagerzone Nr 1 - in Metallkörben
7.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Lagerzone Nr 1 - in Metallkörben
8.	19 12 07	Holz, das nicht unter 19 12 06 aufgeführt ist	Lagerzone Nr 1 - lose, schichtweise gestapelt

F. In Punkt 3 „Ort und Quellen der Abfallentstehung, grundlegende Zusammensetzung und Eigenschaften, Ort und Art der Abfalllagerung, Abfallbewirtschaftungsmethoden" erhält Unterpunkt 3.3 der geänderten Entscheidung folgende Fassung:

„3.3. Methoden der weiteren Abfallbewirtschaftung

Die zum Erzeugen zugelassenen Abfälle, die in Punkt 2 aufgeführt sind, werden gemäß der Hierarchie der Abfallbehandlung an berechnigte Abfallbesitzer zum Sammeln oder Verarbeiten übergeben (bei Abfällen mit dem Code 16 02 13* ausschließlich im Bereich der Wiederverwertung). Abfälle mit dem Code 15 01 10* können auch zur eigenen Verarbeitung in der im Unterpunkt 1.1 beschriebenen Anlage im Prozess, der in Punkt 4 dieser Entscheidung genannt ist, bestimmt werden.“

G. In Punkt 4 „Abfallverarbeitung" erhält Unterpunkt 4.1. „Art und Menge der zur Verarbeitung zugelassenen Abfälle und der in Folge der Verarbeitung jährlich entstehenden Abfälle" in Unterpunkt 4.1.1. „Verarbeitung von Abfällen im Wiederverwertungsprozess durch Reinigung und Regeneration von Verpackungen sowie Reinigung und Demontage von Verpackungen, die die Qualitätsanforderungen für Kunststoffe nicht erfüllen" folgende Fassung:

„4.1.1.1. Zur Verarbeitung von Abfällen im Wiederverwertungsprozess durch Reinigung und Regeneration von Verpackungen sowie Reinigung und Demontage von Verpackungen, die die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, werden folgende Arten von Abfällen in den untenstehenden Mengen angenommen:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallbezeichnung, die zur Verarbeitung zugelassen ist	Menge des zur Verarbeitung zugelassenen Abfalls pro Jahr [Mg]
1	2	3	4
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	1 000
2.	15 01 04	Metallverpackungen	100
3.	15 01 05	Mehrschichtverpackungen	125
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit kontaminiert sind.	2 000

*- gefährliche Abfälle

Die Gesamtmenge der Abfälle, die einem Verarbeitungsprozess unterzogen werden, der auf der Reinigung und Regeneration von Verpackungen sowie der Reinigung und Demontage von Verpackungen basiert, die die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, **überschreitet 3.225 Mg/Jahr** nicht.“

H. Im Punkt 4 „Abfallverarbeitung“ im Unterpunkt 4.1. „Art und Menge der Abfälle, die zur Verarbeitung zugelassen sind und die im Verlauf des Jahres durch die Verarbeitung entstehen“ im Unterunterpunkt 4.1.1. „Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die die Qualitätsanforderungen aus Kunststoffen nicht erfüllen“, nimmt die Tabelle im Unterpunkt 4.1.1.2. der geänderten Entscheidung die folgende Fassung an:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallbezeichnung, die zur Verarbeitung zugelassen ist	Menge des Abfalls, der im Verlauf des Jahres aufgrund der Verarbeitung entsteht [Mg]
1	2	3	4
1.	16 07 99*	Abfälle, die andere gefährliche Substanzen enthalten	240
2.	19 08 14	Andere nicht aufgeführte Abfälle	240
3.	19 12 02	Schlämme aus der industriellen Abwasserbehandlung, die nicht biologisch sind und nicht unter 19 08 13 aufgeführt sind	100
4.	19 12 04	Eisenmetalle	120
5.	19 12 07	Kunststoffe und Gummi	110
6.	16 07 99	Holz, das nicht unter 19 12 06 aufgeführt ist	100

*- gefährliche Abfälle

I. Im Punkt 4 „Abfallverarbeitung“ wird der Unterpunkt 4.1.2. „Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess anderer Abfälle aus Kunststoffen“ gestrichen.

J. Im Punkt 4 „Abfallverarbeitung“ nehmen die Unterpunkte 4.2. und 4.3. der geänderten Entscheidung die folgende Formulierung an:

„4.2. Ort und Methoden der Abfallverarbeitung, unter Angabe des Verarbeitungsprozesses sowie einer Beschreibung des technologischen Prozesses mit Angabe der jährlichen Verarbeitungsleistung der Anlage.“

Die Tätigkeit im Bereich der Abfallverarbeitung, die in Unterpunkt 4.1. genannt wird, wird auf dem Gelände des Unternehmens „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp. k. durchgeführt, das sich in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64 befindet. Der Ort der Rückgewinnung wird das im Unterpunkt 1.1. dieser Entscheidung beschriebene Werk sein.

4.2.1. Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die die Qualitätsanforderungen aus Kunststoffen nicht erfüllen.

Die in Unterpunkt 4.1.1.1. genannten Verpackungsabfälle werden einem Verarbeitungsprozess unterzogen, der folgende Einzeloperationen umfasst:

- a. Abholung und Transport von Verpackungsabfällen:
 - Abholung von Verpackungsabfällen beim Hersteller, Erlangung von Informationen über die Materialien, die in der Verpackung gesammelt sind,
 - Transport der Abfälle vom Erzeugungsort zum Wiederverwertung
- b. Bewertung des Zustands der Verpackungsabfälle und deren Lagerung:
 - Bewertung des Verschmutzungsgrades der Verpackungsabfälle,
 - Vorläufige Bewertung des technischen Zustands, um Abfälle auszuschließen, die nicht für die Rückgewinnung geeignet sind,
 - Auswahl der Dekontaminierungstechnologie basierend auf den Merkmalen der Verunreinigungen,
 - Selektive Lagerung von Abfällen (gefährliche Abfälle getrennt von anderen, nicht gefährlichen);
- c. Dekontaminierung, Reinigung und Reparatur von Verpackungen, die dem Recycling unterzogen werden:
 - Entfernung von Chemikalienrückständen durch physikalische und/oder chemische Verfahren gemäß der gewählten Technologie,
 - Reinigung der Verpackungsabfälle von außen und innen,
 - Trocknung,
 - Verpackungsbegradigung,
 - Bemalung von Palettenbehältern IBC (DPPL),
 - Austausch von abgenutzten Teilen gegen neue;
- d. Endbearbeitung, Qualitätskontrolle:
 - Bewertung der Vollständigkeit der Verpackungen,
 - Komplettierung, Beseitigung von Mängeln,
 - Technische und qualitative Abnahme, Bestimmung des Verwendungszwecks der Verpackungen.

Ziel der oben genannten Operationen ist die Herstellung von qualitativ hochwertigen Verpackungen, die gemäß ihrem Verwendungszweck wiederverwendet werden können, einschließlich DPPL-Behältern, DPPL-Körben sowie anderen Behältern und Fässern.

Der durchgeführte Abfallverarbeitungsprozess der in Unterpunkt 4.1.1. genannten Abfälle gemäß Anhang Nr. 1 des zu Beginn genannten Abfallgesetzes wird wie folgt gekennzeichnet:

- Symbol R3 (Recycling oder Rückgewinnung von organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden) – im Fall der Rückgewinnung von Verpackungen aus Kunststoffen und DPPL-Verpackungen,
- Symbol R4 (Recycling oder Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen) – im Fall der Rückgewinnung von Metallverpackungen,
- Symbol R12 (Austausch von Abfällen zur Durchführung eines der in den Positionen R1-R11 genannten Prozesse) – im Fall der Reinigung und Regenerierung von Mehrmaterialverpackungen sowie der Reinigung und Demontage von Verpackungen, die die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen.

Die jährliche Verarbeitungsleistung der Anlage im Bereich der Abfallverarbeitung (der in Unterpunkt 4.1. genannten Abfälle) im Rückgewinnungsprozess, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die nicht die Qualitätsanforderungen erfüllen, beträgt **4.700 Mg/Jahr**.

4.3. Angabe des Ortes und der Methode der Lagerung sowie der Art der gelagerten Abfälle, die zur Verarbeitung abgeholt werden.

Die in Punkt 4.1. genannten Abfälle, die zur Verarbeitung bestimmt sind, werden selektiv an den im Unterpunkt 1.2. beschriebenen Lagerorten sicher für die Umwelt (insbesondere für das Boden- und Grundwasserumfeld) gemäß der folgenden Tabelle gelagert:"

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallbezeichnung, die zur Verarbeitung zugelassen ist	Ort und Methode der Abfalllagerung
1	2	3	4
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	<u>Lagerbereich Nr. 1</u> - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise
2.	15 01 04	Metallverpackungen	<u>Lagerbereich Nr. 1</u> - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise
3.	15 01 05	Mehrschichtverpackungen	<u>Lagerbereich Nr. 1</u> - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise

4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit kontaminiert sind.	Lagerbereich Nr. 2 - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise, vor dem Eindringen gefährlicher Substanzen in die Umwelt gesichert
----	-----------	--	--

*- gefährliche Abfälle

K. In Punkt 5 „Abfallsammlung“ in der Tabelle in Unterpunkt 5.1. „Art der Abfälle, die zur Sammlung zugelassen sind“ erhält die geänderte Entscheidung folgende Formulierung:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallname zugelassen zur Sammlung
1	2	3
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen
2.	15 01 04	Metallverpackungen
3.	15 01 05	Mehrschichtverpackungen
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit kontaminiert sind.

*- gefährliche Abfälle

L. In Punkt 5 „Abfallsammlung“ in der Tabelle erhält Unterpunkt 5.2 der geänderten Entscheidung folgende Formulierung:

„5.2. Kennzeichnung des Abfallsammlungsortes, Angabe des Ortes und der Methode der Abfalllagerung.“

Die in Punkt 5.1. genannten Abfälle, die zur Sammlung zugelassen sind, werden selektiv an den festgelegten Orten auf dem Gelände der Lagerstätten, die in Unterpunkt 1.2 beschrieben sind, in einer umweltfreundlichen Weise (insbesondere für das Boden- und Wassermfeld) gemäß der folgenden Tabelle gelagert:"

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallname zugelassen zur Sammlung	Ort und Methode der Abfalllagerung
	2	3	4
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	Lagerbereich Nr. 1 - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise
2.	15 01 04	Metallverpackungen	Lagerbereich Nr. 1 - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise
3.	15 01 05	Mehrschichtverpackungen	Lagerbereich Nr. 1 - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit kontaminiert sind.	Lagerbereich Nr. 2 - lose, schichtweise gestapelt, in geordneter Weise, vor dem Eindringen gefährlicher Substanzen in die Umwelt gesichert

*- gefährliche Abfälle

M. Nach Punkt 5 der geänderten Entscheidung werden die Punkte 5a und 5b mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„5a. Festlegung der maximalen und größten Massen von gelagerten Abfällen sowie der Kapazität der Abfalllagerstätten.

5a.1. Maximale Masse der einzelnen Abfallarten und maximale Gesamtmasse aller Abfallarten, die gleichzeitig gelagert werden können und die über einen Zeitraum von einem Jahr gelagert werden können.

Die maximale Masse der einzelnen Abfallarten, die zur Verarbeitung zugelassen sind (aufgeführt in Punkt 4.1.) und zur Sammlung zugelassen sind (aufgeführt in Punkt 5.1.), sowie die maximale Gesamtmasse aller Abfallarten, die gleichzeitig gelagert werden können und die über einen Zeitraum von einem Jahr gelagert werden können, werden gemäß der folgenden Tabelle festgelegt:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallname zugelassen zur Sammlung	Maximale Masse der einzelnen Abfallarten, die gleichzeitig gelagert werden können [Mg]	Maximale Masse der einzelnen Abfallarten, die im Laufe des Jahres gelagert werden können [Mg]
1	2	3	4	5
1.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	15	1 000
2.	15 01 04	Metallverpackungen	0,5	100
3.	15 01 05	Mehrschichtverpackungen	0,6	125
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit kontaminiert sind.	21	2 000
Maximale Gesamtmasse aller gelagerten Abfallarten			37,1	3 225

*- gefährliche Abfälle

5a.2. Größte Masse an Abfällen, die gleichzeitig an einem bestimmten Abfalllagerort gelagert werden könnten

Die größte Masse an Abfällen, die zur Verarbeitung zugelassen sind (aufgeführt in Punkt 4.1.) und zur Sammlung zugelassen sind (aufgeführt in Punkt 5.1.), die gleichzeitig an den bestimmten Lagerorten (beschrieben in Unterpunkt 1.2.) gelagert werden könnten, wird gemäß der folgenden Tabelle festgelegt:

Lfd. Nr.	Abfalllagerort für Abfälle, die zur Verarbeitung und Sammlung zugelassen sind	Größte Masse an Abfällen, die gleichzeitig gelagert werden könnten [Mg]
1	2	2
1	<u>Lagerbereich Nr. 1</u>	27,2
2	<u>Lagerbereich Nr. 2</u>	24

5a.3. Gesamtkapazität (ausgedrückt in Mg) der Anlage, des Gebäudes oder eines Teils davon oder eines anderen Abfalllagerortes

Die Gesamtkapazität der bestimmten Abfallagerstätten (beschrieben in Unterpunkt 1.2.) wird gemäß der folgenden Tabelle festgelegt:

Lfd. Nr.	Abfallagerort für Abfälle, die zur Verarbeitung und Sammlung zugelassen sind	Gesamtlagerkapazität der Abfallagerstätten [Mg]
1	2	2
1	Lagerbereich Nr. 1	36,364
2	Lagerbereich Nr. 2	31,7
Gesamtlagerkapazität		68,064

5b. Brandschutzvorschriften, die sich aus dem Brandschutzbericht ergeben, auf den in Art. 42 Abs. 4b Punkt 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle verwiesen wird.

Der Betrieb der Anlage muss gemäß den Brandschutzvorschriften erfolgen, insbesondere in Übereinstimmung mit den im Brandschutzbericht festgelegten Bedingungen, der von einem Brandschutzgutachter erstellt und durch die Entscheidung des Kommandanten der Kreisfeuerwehr in Cieszyn vom 19. Juni 2019 Nr. PZ.0253.14.2019.MH genehmigt wurde. Der Betreiber der Anlage muss dabei:

- a. Ein Brandüberwachungssystem durchführen, das folgende Maßnahmen umfasst:
 - Überwachung des Geländes durch ein visuelles Kontrollsystem,
 - kontinuierliche Überwachung durch das Personal im Rahmen der ausgeübten Pflichten;
- b. Das Betriebsgelände mit den erforderlichen Brandschutzgeräten (einschließlich Feuerlöscher, Hydranten, Brandschutzschalter) ausstatten und deren regelmäßige Überprüfung sicherstellen;
- c. Die erforderliche Menge Wasser für Brandbekämpfung zur Verfügung stellen, die für die externe Brandbekämpfung genutzt wird;
- d. Den Zugang zu den Brandschutzgeräten auf dem Betriebsgelände und innerhalb der Gebäude sicherstellen;
- e. Alle Mitarbeiter des Unternehmens in Brandschutzmaßnahmen schulen.

N. Punkt 8. „Zusätzliche Bedingungen für die Durchführung der Tätigkeit“ wird um Punkt 8.1 mit folgender Formulierung ergänzt:

„8.1. Informationen aus anderen Vorschriften:

Der Abfallbesitzer ist gemäß Art. 48a Abs. 11 des zu Beginn genannten Abfallgesetzes verpflichtet, die festgelegte Sicherstellung der Ansprüche für die Dauer der Genehmigung zur Abfallsammlung aufrechtzuerhalten und nach deren Ablauf, bis zur endgültigen Entscheidung über die Rückgabe der Sicherstellung, die in Art. 48a Abs. 18 des genannten Abfallgesetzes vorgesehen ist.“

O. Die übrigen Punkte der betreffenden Entscheidung bleiben unverändert.

Begründung

Am 4. März 2020 beantragte der bevollmächtigte Vertreter der Firma „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp. k. mit Sitz in Ustroń eine Änderung des Beschlusses des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien Nr. 74/OS/2015 vom 16. Januar 2015, Zeichen BB-OS-GO.7221.00020.2014 (mit Änderungen), der eine Genehmigung für die Abfallverwertung enthält, einschließlich einer Genehmigung für die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen in einer Abfallverwertungsanlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, in Bezug auf:

- Anpassung der Bestimmungen dieser Entscheidung an die Änderungen, die durch die am 20. Juli 2018 verabschiedete Gesetzesnovelle zur Abfallgesetzgebung und einiger anderer Gesetze eingeführt wurden,
- Streichung ausgewählter Abfallarten, die zur Herstellung zugelassen sind,
- Einführung von Änderungen in der Entscheidung bezüglich der Menge der jeweils zugelassenen Abfallarten zur Verarbeitung.

Der Antrag enthielt alle erforderlichen Informationen und Dokumente (einschließlich der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes zur Änderung der Abfallgesetzgebung erforderlichen Dokumente).

Der Antrag auf Änderung der Entscheidung basiert auf § 14 des Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes und einiger anderer Gesetze (Dz. U. aus 2018, Pos. 1592 mit Änderungen), wonach der Abfallbesitzer, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung zur Sammlung, Verarbeitung oder Herstellung von Abfällen, einschließlich der Sammlung oder Verarbeitung von Abfällen, erhalten hat, verpflichtet ist, bis spätestens 5. März 2020 einen Antrag auf Änderung der besessenen Genehmigung einzureichen.

Nach Art. 45 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 3 lit. a) des genannten Abfallgesetzes ist der Marschall der Woiwodschaft Schlesien die zuständige Behörde für die Erteilung dieser Abfallverwertungs-Genehmigung.

Gemäß Art. 183c Abs. 2 des genannten Gesetzes zum Schutz der Umwelt sowie Art. 41a Abs. 2 des genannten Abfallgesetzes wandte sich die zuständige Behörde an den Kommandanten der Kreisfeuerwehr in Cieszyn mit der Bitte, eine Kontrolle der betreffenden Anlage durchzuführen und übermittelte ihm eine Kopie der erforderlichen Dokumentation (einschließlich des Antrags auf Änderung der Genehmigung und des damit verbundenen Feuerweherschutzberichts sowie der Genehmigung des Kommandanten für diesen Bericht).

Nach Durchführung der Kontrolle stellte der Kommandant der Kreisfeuerwehr in Cieszyn auf Antrag der zuständigen Behörde den Beschluss Nr. 63/2020 (Zeichen PZ.5585.13.2020.MH) vom 2. Juni 2020 aus, der bestätigte, dass die Anforderungen des Brandschutzes gemäß dem genannten Bericht und der Genehmigung des Kommandanten erfüllt sind.

Gemäß Art. 41a Abs. 2 (in Verbindung mit Abs. 1) des Abfallgesetzes wandte sich die zuständige Behörde mit der Bitte an den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Schlesien, eine Kontrolle mit der Beteiligung eines Vertreters des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien auf dem Gelände der unter der Genehmigung betriebenen Tätigkeit durchzuführen.

Die Kontrolle des Woiwodschaftsinspektors für Umweltschutz fand im Zeitraum vom 18. August bis 3. September 2020 statt. Nach der Kontrolle erteilte der Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Kattowitz am 17. September 2020 den Beschluss Nr. DBIN.7060.39.2020.TG, in dem er die Erfüllung der Umweltvorschriften durch die betreffende Anlage, das Bauwerk und die Abfalllagerstätten, die unter die Genehmigung fallen, positiv bewertete.

Gemäß Art. 41 Abs. 6a des Abfallgesetzes wandte sich die zuständige Behörde an den Bürgermeister der Stadt Ustroń, um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Genehmigung einzuholen. Dieser lehnte mit Beschluss Nr. AGG.6724.1.000011.2020.AS vom 17. April 2020 die Stellungnahme ab, da für das betreffende Gebiet kein örtlicher Bebauungsplan gültig war. Daher wurde gemäß Art. 41 Abs. 6b des Abfallgesetzes diese Entscheidung als positive Stellungnahme gewertet.

Gemäß dem vorgelegten Antrag wurden in der betreffenden Entscheidung folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Beschreibung der Anlage, damit sie dem tatsächlichen Zustand entspricht,
- Änderung der Beschreibung der einzelnen Abfalllagerstätten für Abfälle, die zur Herstellung, Verarbeitung und Sammlung zugelassen sind,
- Änderung der Beschreibung der Lagerung einzelner Abfallarten, die zur Herstellung, Verarbeitung und Sammlung zugelassen sind,
- Streichung einer gefährlichen Abfallart (Code 19 08 13*) sowie von 4 anderen Abfallarten, die nicht mehr hergestellt werden, nach den Änderungen des Antrags,
- Erweiterung der Bestimmungen zur weiteren Handhabung des erzeugten Abfalls mit dem Code 15 01 10* um die Möglichkeit, diese Abfälle in der eigenen Anlage zu verarbeiten, die unter dieser Entscheidung läuft,
- Streichung von 2 Abfallarten, die zur Verarbeitung zugelassen sind (Codes 15 01 03 und 15 01 06),
- Verringerung der Menge von 3 Abfallarten, die zur Verarbeitung zugelassen sind (Codes 15 01 02, 15 01 04 und 15 01 05), und Erhöhung der Menge für eine Abfallart (Code 15 01 10*),
- Streichung der Bestimmungen zur Wiederverwertung durch Zerkleinern, Granulieren und Pulverisieren von Kunststoffabfällen aufgrund des Verzichts auf diese Tätigkeit,
- Änderung der Beschreibung der Methoden zur Abfallverarbeitung im Prozess der Reinigung und Regeneration von Abfallverpackungen sowie der Reinigung und Demontage von Abfallverpackungen, die nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen.
- Die Bezeichnung
 - der maximalen Masse der einzelnen Abfallarten und der maximalen Gesamtmasse aller Abfallarten, die gleichzeitig gelagert werden können und die innerhalb eines Jahres gelagert werden können,
 - der größten Menge an Abfällen, die gleichzeitig in der Anlage, im Bauwerk oder einem Teil davon oder an einem anderen Abfalllagerort gelagert werden könnten,
 - der gesamten Kapazität (ausgedrückt in Mg) der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Abfalllagerortes
- Festlegung der Anforderungen in Bezug auf die Brandschutzbedingungen gemäß dem Brandschutzgutachten.

Änderungen der zugelassenen Abfallmengen zur Verarbeitung sind mit der beiliegenden Entscheidung des Bürgermeisters von Ustroń über die umweltrechtlichen Bedingungen und der Dokumentation, auf deren Grundlage diese Entscheidung erlassen wurde, übereinstimmend. Diese Änderungen führten gleichzeitig zu einer Verringerung der insgesamt zugelassenen Abfallmengen zur Verarbeitung, während die Verarbeitungskapazität der Anlage unverändert blieb.

Gemäß § 48a Abs. 7 des Abfallgesetzes hat der Marschall der Woiwodschaft Schlesien mit dem Beschluss Nr. 923/OS/2020 vom 20. Oktober 2020 die Form und Höhe der Sicherheitsleistung für Forderungen festgelegt.

IBC SERVICE Sp. z o.o. Sp.k. hat die Sicherheitsleistung in der festgelegten Höhe auf das im oben genannten Beschluss angegebene Bankkonto eingezahlt.

Die im Antrag dargestellten Änderungen in Bezug auf die Abfallwirtschaft sind korrekt und entsprechen den geltenden Vorschriften.

Gemäß § 155 der Verwaltungsverfahrensordnung kann der endgültige Beschluss, aufgrund dessen die Partei ein Recht erworben hat, jederzeit mit ihrer Zustimmung geändert werden, wenn keine besonderen Vorschriften einer solchen Änderung entgegenstehen und das öffentliche Interesse dies erfordert.

Angesichts der Tatsache, dass die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, wurde wie im Tenor entschieden.

Hinweis:

Diese Entscheidung entbindet den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, andere erforderliche Vereinbarungen, Beschlüsse, Genehmigungen und Zulassungen gemäß anderen Vorschriften zu erhalten.

Im Falle einer Änderung der tatsächlichen Umstände, die einer Verpflichtung unterliegen:

- Erstellung des Brandschutzgutachtens,
- Durchführung einer Inspektion durch den Kommandanten der Kreis- (Stadt-) Feuerwehr und den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in der genannten Anlage, einschließlich der Abfalllagerorte,
- Festlegung der Sicherheitsleistung,

ist die Partei verpflichtet, einen Antrag auf Änderung des erteilten Beschlusses zu stellen.

Zudem erlischt gemäß § 48 Abs. 1, 2, 4, 5 des Abfallgesetzes die Genehmigung zur Abfallsammlung und die Genehmigung zur Abfallverarbeitung von Amts wegen, ohne dass eine Entscheidung erlassen werden muss:

- nach Ablauf der Gültigkeitsdauer;
- wenn der Inhaber der Genehmigung die genehmigte Tätigkeit eingestellt hat oder aus anderen Gründen die Genehmigung gegenstandslos geworden ist;
- wenn der Inhaber der Genehmigung die genehmigte Tätigkeit innerhalb von 2 Jahren nach dem Datum, an dem die Genehmigung endgültig wurde, nicht aufgenommen hat;

- wenn der Inhaber der Genehmigung die genehmigte Tätigkeit 2 Jahre lang nicht durchgeführt hat.

Siegel und Unterschrift

Empfänger

1. Marta Buzińska

Bevollmächtigte der Firma
IBC SERVICE Sp. z o.o

- P.N.B.U. „BT" Teresa Buzińska ul. Inwalidów 2 c

43-300 Bielsko-Biała

Zur Kenntnisnahme:

1. Abteilung für Vorstandsdienste — Abteilung für Vorstandsbearbeitung
2. Abteilung für Umweltgebühren — BDO-Register
3. OS.GO (BB) — aa

Erstellt von:

Jakub Nowak — Hauptspezialist